S 5 An 585/94

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 An 585/94
Datum	17.05.1995

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 An 1933/95
Datum	23.01.1996

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 17. Mai 1995 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt die Vormerkung der Zeit vom 13. Januar bis 27. Juni 1986 als

Anrechnungszeit nach Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sechsten Buches
Â Gesetzliche Rentenversicherung â SGB VI.

Â

Der KlÃ¤ger, der nach dem Kontospiegel vom 13. Oktober 1993 seit dem 1. September 1979 rentenversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt war, durchlief mit Erfolg seit Januar 1986 beim Verband fÃ¼r Arbeitsstudien und Betriebsorganisation e.V., Landesverband Baden-WÃ¼rttemberg (REFA), in L zur Erlangung des â□□REFA-Grundscheinsâ□□ als â□□REFA-Sachbearbeiter fÃ¼r Arbeitsstudiumâ□□ (vgl. REFA-Grundschein, REFA-Grundausbildung fÃ¼r das Arbeitsstudium, vom 21. MÃ¤rz 1986) folgende LehrgÃ¤nge: Vorbereitungslehrgang Vorstufe zur Grundausbildung vom 13. bis 24. Januar 1986 (90 Vortrags- und Ã□bungsstunden, Bescheinigung vom 24. Januar 1986), Grundehrgang Abschnitt A vom 27. Januar bis 21. Februar 1986 (155 Vortrags- und Ã□bungsstunden, Bescheinigung vom 21. Februar 1986) sowie vom 24. Februar bis 21. MÃ¤rz 1986 (165 Vortrags- und Ã□bungsstunden, Bescheinigung vom 11. August 1993). AnschlieÃ□end nahm er erfolgreich fÃ¼r den â□□REFA-Fachscheinâ□□ als â□□REFA-Fachmann fÃ¼r Fertigungsorganisation, Fachgebiet â□□Spanende Fertigungâ□□ (vgl. REFA-Fachschein vom 08. Juli 1986), an folgenden LehrgÃ¤ngen teil: Kostenwesen vom 07. bis 18. April 1986 (80 und Ã□bungsstunden, Bescheinigung vom 18. April 1986), Datenorganisation vom 21. bis 25. April 1986 (40 Vortrags- und Ã□bungsstunden, Bescheinigung vom 25. April 1986), Statistik vom 28. April bis 07. Mai 1986 (60 Vortrags- und Ã□bungsstunden, Bescheinigung vom 07. Mai 1986), Planung und Steuerung vom 12. Mai bis 06. Juni 1986 (160 Vortrags- und Ã□bungsstunden, Bescheinigung vom 06. Juni 1986) sowie â□□Spanende Fertigungâ□□ vom 09. bis 27. Juni 1986 (120 Vortrags- und Ã□bungsstunden, Bescheinigung vom 27. Juni 1986). In der Zeit vom 13. Januar bis 27. Juni 1986 erhielt der KlÃ¤ger vom Arbeitsamt (ArbA) L Fahrgeld und Lehrstoffbeihilfe. Ab 1. Juli 1986 war er wieder rentenversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Mit dem an die Beklagte gerichteten Antrag auf KontenklÃ¤rung vom 17. August 1993 legte der KlÃ¤ger die genannten Bescheinigungen vor und machte die Zeit vom 13. Januar bis 27. Juni 1986 als Anrechnungszeit wegen Ausbildung geltend. Mit Bescheid vom 09. September 1993 lehnte die Beklagte die Vormerkung der genannten Zeit als Anrechnungszeit ab, weil diese Ausbildung keine Lehrzeit, Schul-, Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulausbildung sei. Mit seinem dagegen am 23. September 1993 eingelegten Widerspruch trug der KlÃ¤ger vor, die von ihm mit Erfolg besuchten LehrgÃ¤nge stÃ¼nden einer Fachschulausbildung gleich. Die Widerspruchsstelle der Beklagten wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 07. Februar 1994, am 15. Februar 1994 zwecks Zustellung per Einschreiben zur Post gegeben, zurÃ¼ck. Eine Anrechnungszeit nach Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI liege nicht vor. Fachschulen seien berufsbildende Schulen, deren LehrgÃ¤nge mindestens einen Halbjahreskurs mit Ganztagsunterricht oder bei kÃ¼rzeren Kursen in der Regel insgesamt mindestens 600 Unterrichtsstunden umfaÃ□ten. Die REFA-Ausbildung umfasse LehrgÃ¤nge zur Vermittlung von Methoden zur Organisation (Planung, Gestaltung und Steuerung) von Arbeitssystemen in Fertigung, Produktion und Verwaltung. Sie gliedere sich in einzelne kurzfristige LehrgÃ¤nge und Seminare. Diese Art der Ausbildung sei keine â□□Fachschulausbildungâ□□, da jeder Kurs fÃ¼r sich gesehen werden mÃ¼sse und die jeweiligen Einzelkurse die Voraussetzungen der Begriffsdefinition regelmÃ¤Ã□ig nicht erfÃ¼llten (Urtei1 des Landessozialgerichts [LSG] Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1981 â□□ L 4 An 84/79 -). Andere als die in

Abschnitt B

Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 SGB VI genannten Ausbildungszeiten seien keine Anrechnungszeiten. Nicht jede versicherungsfrei gebliebene Ausbildungszeit sei als Anrechnungszeittatbestand zu werten.

Mit seiner am 16. MÃ¤rz 1994 -zum Sozialgericht Heilbronn (SG) erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger folgendes vorgebracht: Aus den vorgelegten Bescheinigungen Ã¼ber die Ausbildung ergebe sich, daÃ er insgesamt 705 Ausbildungsstunden absolviert habe. Die einzelnen LehrgÃ¤nge dÃ¼rften nicht isoliert betrachtet werden. Tatsache sei, daÃ die Kurse, Ã¤hnlich wie die verschiedenen AusbildungsfÃ¤cher in staatlichen Schulen, aufeinander aufbauten und eine einheitliche Ausbildung als Ausbildungsziel aufwiesen. Bin Unterschied zu einer Fachschulausbildung an einer staatlich anerkannten Schule sei nicht ersichtlich. FÃ¼r die Vormerkung einer Anrechnungszeit kÃ¶nne nicht entscheidend sein, ob die REFA-Ausbildung mit einer AbschluÃprÃ¼fung, StaatsprÃ¼fung oder staatlich anerkannten PrÃ¼fung abschlieÃe. MaÃgebend sei vielmehr, daÃ jeder einzelne erfolgreiche Lehrgangsbesuch durch ein Zeugnis bescheinigt worden sei. Von entscheidender Bedeutung sei auch nicht, daÃ das REFA-Institut in dem vom Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen Fachschulverzeichnis nicht aufgefÃ¼hrt sei, da es sich insoweit nicht um eine abschlieÃende Auflistung der â anerkannten berufsbildenden Schulenâ handele. Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Das SG hat den BeschluÃ der Kultusministerkonferenz vom 08. Dezember 1975 beigezogen und mit Urteil vom 17. Mai 1995 die Klage abgewiesen. Auf die EntscheidungsgrÃ¼nde wird Bezug genommen.

Gegen das seinen BevollmÃ¤chtigten gemÃ¤Ã Empfangsbekenntnis am 06. Juni 1995 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 30. Juni 1995 schriftlich beim SG Berufung zum LSG eingelegt. Er hat sein bisheriges Vorbringen wiederholt und ergÃ¤nzend vorgetragen: Durch Unterricht und Vorbereitungszeit wÃ¤hrend der LehrgÃ¤nge sei seine Arbeitskraft voll in Anspruch genommen worden. Der im Gesetz verwendete Begriff der â Fachschuleâ decke sich nicht zwingend mit dem Fachschulbegriff im BeschluÃ der Kultusministerkonferenz vom 08. Dezember 1975. Entscheidend sei fÃ¼r die Beurteilung als Fachschulbesuch, daÃ er eine zusammenhÃ¤ngende Ausbildung absolviert und diese ihn in die Lage versetzt habe, beruflich weiterfÃ¼hrende Qualifikationen zu erwerben. Dies gelte fÃ¼r die Ausbildung zum REFA-Fachmann fÃ¼r â Spanende Fertigungâ; auf die Ausbildungsdauer komme es dabei nicht an. Gerade die Tatsache, daÃ jede Stufe mit einer AbschluÃprÃ¼fung geendet und die nÃ¤chste Stufe nur dann habe erreicht werden kÃ¶nnen, wenn nachgewiesen worden sei, daÃ die vorherige Stufe erfolgreich abgeschlossen gewesen sei, spreche nicht fÃ¼r eine getrennte Beurteilung, sondern fÃ¼r eine Gesamtbetrachtung.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 17. Mai 1995 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 09. September 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids. vom 07. Februar 1994 zu verpflichten, die Zeit vom

13. Januar bis 27. Juni 1986 als Anrechnungszeit vorzumerken.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angegriffene Urteil und die streitbefangenen Bescheide fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erklÃ¤rt.

Zur weiteren Darstellung wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten (Versicherungsnummer xxx04), die Akte des SG (S 5 An 585/94) sowie auf die Berufungsakte des Senats (L 13 An 1933/95) Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung hat keinen Erfolg.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers (vgl. Â§ 151 Abs. 1 und 2 SGG) ist zulÃ¤ssig (Â§ 143 SGG). BerufungsbeschrÃ¤nkungen nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG in der seit 01. MÃ¤rz 1993 geltenden Fassung greifen nicht ein. Die Berufung ist jedoch in der Sache nicht begrÃ¼ndet. Beim KlÃ¤ger ist, wie auch das SG zu Recht entschieden hat, die geltend gemachte Zeit vom 13. Januar bis 27. Juni 1986 nicht als Anrechnungszeit vorzumerken.

Â

Rechtsgrundlage fÃ¼r den erhobenen Anspruch auf Vormerkung ist Â§ 58 Abs. i Satz 1 Nr. 4 SGB VI in der ab 01. Januar 1992 (vgl. Art. 85 Abs. 1 des Rentenreformgesetzes 1992 â RRG 1992 -) geltenden Fassung des SGB VI. Diese Vorschrift findet nach Â§ 300 Abs. 1 SGB VI auch auf den hier zu entscheidenden Vormerkungsstreit mit einem Sachverhalt aus dem Jahre 1986 Anwendung. Nach Â§ 58 Abs. 1 Satz I Nr. 4 SGB VI sind Anrechnungszeiten (bis zum 31. Dezember 1991 Ausfallzeiten nach 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes â AVG -) Zeiten, in denen Versicherte nach dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Schule besucht (Buchst. a), eine Fachschule oder Hochschule besucht und abgeschlossen (Buchst, b) haben, insgesamt jedoch hÃ¶chstens bis zu sieben Jahren. Diese Norm entspricht weitgehend den frÃ¼heren, bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Regelungen in den Â§Â§ 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AVG, 1259 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung â RVO -, mit der Abweichung, daÃ diese Zeiten nur noch bis zu einem Zeitraum von insgesamt sieben Jahren (vgl. zum Ãbergangsrecht Â§ 252 Abs. 4 SGB VI) zu berÃ¼cksichtigen sind (vgl. Niesel in Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Â§ 58 SGB VI Rdnr. 38; Kommentar zum Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, SGB VI, herausgegeben vom Verband der deutschen RentenversicherungstrÃ¤ger, Â§ 58 SGB VI Teil B Anm. 3.22). Deshalb kÃ¶nnen die bisherigen AuslegungsgrundsÃ¤tze und die ergangene

Rechtsprechung herangezogen werden, zumal der neue Begriff der â□□Anrechnungszeitâ□□ lediglich verdeutlichen soll, daÃ□ diese Zeiten nicht â□□ was immer wieder irrtÃ¼mlich angenommen wurde ausfallen oder wegfallen, sondern ebenfalls auf die Rente angerechnet werden kÃ¶nnen. FÃ¼r die streitbefangene Zeit in Betracht zu ziehen ist, wie vom KlÃ¤ger auch nur behauptet, allein eine Anrechnungszeit der abgeschlossenen â□□Fachschulausbildungâ□□.

Zweck der Ausbildungsanrechnungszeiten des Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b SGB VI ist es, den Versicherten vor Nachteilen zu schÃ¼tzen, die dadurch eintreten, daÃ□ er durch die im Gesetz genannten UmstÃ¤nde unverschuldet daran gehindert pflichtversicherte TÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben und dadurch PflichtbeitrÃ¤ge zu leisten (BSGE 41, 49; Bundessozialgericht (BSG) SozR 2200 Â§ 1259 Nrn. 38, 41, 56). Um eine Ã¼bermÃ¤Ã□ige Belastung der Versichertengemeinschaft zu vermeiden, hat der Gesetzgeber die Ausbildungen der Art nach und zeitlich begrenzt; als unverschuldet die Entrichtung von PflichtbeitrÃ¤gen hindernden, zu Lasten der Solidargemeinschaft der Versicherten auszugleichenden Umstand anerkennt der Gesetzgeber in der genannten Norm nur diejenige Ausbildung, die Ã¼ber das 16. Lebensjahr hinaus â□□fÃ¼r den spÃ¤teren Beruf notwendigâ□□ ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1259 Nrn. 25, 38, 41, Nr. 56 Bl. 150). Als von der beruflichen Fortbildung zu trennende notwendige Ausbildung nennt das Gesetz u.a. die abgeschlossene Fachschulausbildung. Dieser im Gesetz nicht definierte Begriff war im wesentlichen so auszulegen, wie er in dem vom Bundesminister fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen Fachschulverzeichnis verstanden wird (BSGE 35, 52, 53; BSG SozR 2200 Â§ 1259 Nrn. 42, 47, 62, 63, 76, 101, 109). Danach (vgl. Niesel, Â§ 58 SGB VI Rdnrn. 52, 53) waren Fachschulen solche nicht als Hochschulen anerkannten berufsbildenden Schulen, die u.a. der technischen oder einer verwandten Ausbildung dienen, deren Besuch eine ausreichende praktische Berufsvorbildung oder mindestens berufspraktische TÃ¤tigkeiten voraussetzt und deren Lehrgang mindestens einen Halbjahreskurs mit Ganztagsunterricht oder in der Regel insgesamt 600 Unterrichtsstunden umfaÃ□t. Diese Auslegung gilt fÃ¼r bis zum 08. Dezember 1975 durchlaufene Ausbildungen (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1259 Nrn. 76 Bl. 204, 101 Bl. 272 f., 109 Bl. 290). Inzwischen ist nÃ¤mlich der Fachschulbegriff, der seit lÃ¤ngerem im Wandel begriffen war, durch den BeschluÃ□ der Kultusministerkonferenz vom 08. Dezember 1975 neu definiert worden. Unter Fachschulen werden seither berufsbildende Schulen verstanden, die den AbschluÃ□ einer einschlÃ¤gigen Berufsausbildung oder eine entsprechende praktische BerufstÃ¤tigkeit voraussetzen und deren BildungsgÃ¤nge bei Vollzeitform in der-Regel mindestens ein Jahr und bei Teilzeitform entsprechend lÃ¤nger dauern. Diese neue Definition ist fÃ¼r seither zurÃ¼ckgelegte Ausbildungen heranzuziehen (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1259 Nr. 101 Bl. 272, Nr. 109 Bl. 290; Niesel, Â§ 58 SGB VI Rdnr. 52). Nach frÃ¼herem wie nach jetzigem VerstÃ¤ndnis liegt eine Fachschulausbildung nur vor, wenn zum einen die Bildungseinrichtung, in der sich die Ausbildung vollzieht, Ã¼berhaupt als Schule in einem weit gefaÃ□ten Sinne qualifiziert werden kann (BSG 2200 Â§ 1259 Nrn. 25, 47, 62) und zum anderen die Ausbildung nach ihrem zeitlichen Umfang dem Bild einer Schulausbildung entspricht (BSG SozR 2200 Â§ 1259 Nr. 76). Beides folgt im Ã¼brigen auch aus dem Zweck der Anrechnungszeitenregelung und aus dem Zusammenhang, in dem der Begriff der Fachschulausbildung in Â§ 58 Abs. I Satz I Nr. 4 SGB VI verwendet wird. Wenn dort

war, eineÃ

die Fachschulausbildung neben der Schul- und Hochschulausbildung steht, so bedeutet dies, daÃ sie diesen Ausbildungen vergleichbar sein muÃ. Deshalb muÃ auch durch eine Fachschulausbildung generell eine der herkÃ¶mmlichen Schulausbildung vergleichbare Stetigkeit und RegelmÃ¤Ãigkeit der Ausbildung gewÃ¤hrleistet sein (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1262 Nr. 9). Immerhin wird an den allgemeinbildenden Schulen, den Berufsfachschulen, den hÃ¶heren Fachschulen und bei der Mehrzahl der staatlichen sowie staatlich anerkannten Fachschulen der Lehrstoff in festgelegten ZeitrÃ¤umen aufgenommen und angeboten, ohne daÃ der SchÃ¼ler die MÃ¶glichkeit hat, die Ausbildung nach Belieben zu betreiben und beliebig lange zu strecken. Zur Abgrenzung der Fachschulausbildung gegenÃ¼ber nichtschulischen Ausbildungsformen wie etwa einer betrieblichen Ausbildung ist, sofern sie aufgrund des formalen Status der Bildungseinrichtung nicht vorgenommen werden kann, darauf abzustellen, ob diese dem Erscheinungsbild einer Schule entspricht. Dazu gehÃ¶rt mindestens die Erteilung von Unterricht an mehrere SchÃ¼ler; sofern die Ausbildung neben dem Unterricht auch andere Formen der Ausbildung wie etwa die Beobachtung oder Ãbung praktischer beruflicher TÃ¤tigkeit umfaÃt, muÃ der theoretische Unterricht zeitlich die Gesamtausbildung prÃ¤gen (BSG SozR 2200 Â§ 1259 Nr. 76 Bl. 205 m.w.N.). was das Erfordernis einer bestimmten Mindestausbildungsdauer angeht, so soll dadurch die Fachschulausbildung von anderen kurzfristigen MaÃnahmen der Fortbildung und Weiterbildung wie z.B. Umschulungs-, Meister- oder ErgÃ¤nzungskursen abgegrenzt werden, die nach allgemeinem Sprachgebrauch nicht als Schulausbildung gelten und demzufolge von der Regelung des Â§ 58 Abs. 1 Satz I Nr. 4 Buchst. b SGB VI nicht erfaÃt werden. Unter Beachtung dieser GrundsÃ¤tze kÃ¶nnen die in der umstrittenen Zeit besuchten Bildungsveranstaltungen nicht als abgeschlossene Fachschulausbildung im Sinne des Gesetzes qualifiziert werden.

In tatsÃ¤chlicher Hinsicht trifft der Senat folgende Feststellungen: Vom 13. Januar bis 21. Januar 1986 unterzog sich der KlÃ¤ger mit Erfolg dem â REFA-Vorbereitungslehrgang Vorstufe zur Grundausbildungâ mit 90 Stunden. FÃ¼r die Teilnahme an der REFA Grundausbildung Teil A im Rahmen der Ausbildung zum â Sachbearbeiter fÃ¼r Arbeitsstudiumâ war dieser Besuch des Lehrgangs â Vorstufe zur REFA-Grundausbildungâ obligatorisch fÃ¼r Facharbeiter, Gesellen, Gehilfen, die nach AbschluÃ der Ausbildung ein Jahr Berufspraxis hatten, sowie fÃ¼r Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung nach fÃ¼nf Jahren Berufspraxis. AnschlieÃend besuchte der KlÃ¤ger ebenfalls mit Erfolg vom 27. Januar bis 21. Februar 1986 (mit 155 Stunden) sowie vom 24. Februar bis

21. MÃ¤rz 1986 (mit 165 Stunden) den REFA-Grundlehrgang Abschnitt A und Abschnitt B. Daraufhin erlangte er den REFA-Grundschein (â REFA-Grundausbildung fÃ¼r das Arbeitsstudium) als REFA-Sachbearbeiter fÃ¼r Arbeitsstudium. Aufgrund dieses Grundscheins war der KlÃ¤ger berechtigt, an LehrgÃ¤ngen der hÃ¶heren REFA-Ausbildungsstufen teilzunehmen. Dementsprechend besuchte er im AnschluÃ dann mit Erfolg im Rahmen der REFA-Fachausbildung fÃ¼r Fertigungsorganisation, Fachgebiet â Spannende

07. bis 18. April 1986 den Lehrgang Kostenwesen (mit 80 Stunden), vom 21. bisÂ 25. April 1986 den Lehrgang Datenorganisation (mit 40 Stunden), vom 28. April bisÂ 07. Mai 1986 den Lehrgang Statistik (mit 60 Stunden), vom 12. Mai bis 06. JuniÂ 1986 den Lehrgang Planung und Steuerung (mit 160 Stunden) sowie schlieÃ□lich vom 09. bis 27. Juni 1986 den Fachlehrgang â□□Spanende Fertigungâ□□ (mit 120 Stunden). Als berufliche Qualifikation erlangte er nunmehr den REFA-Fachschein (REFA-Fachmann im Gebiet â□□Spanende Fertigungâ□□). Dies ergibt sich aus den vom KlÃ¤ger vorgelegten Bescheinigungen und dem REFA-Programm zur beruflichen Weiterbildung, Erstes Halbjahr 1987. Insoweit liegt, selbst wenn die Ausbildungszeit vom 13. Januar bis 27. Juni 1986 zusammengerechnet wÃ¼rde, kein Halbjahreskurs vor. Ein einzelner Lehrgang ging jeweils auch nicht Ã¼ber 600 Stunden. Dies trifft auch nicht fÃ¼r die bis zur Erlangung des Grundscheins (LehrgÃ¤nge mit insgesamt 410 Stunden) oder fÃ¼r die bis zur Erlangung des Fachscheins (LehrgÃ¤nge mit 460 Stunden) besuchten LehrgÃ¤nge zu.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich aus den tatsÃ¤chlichen Feststellungen folgendes: Dahinstehen kann zunÃ¤chst, ob das REFA-Zentrum in L welches die LehrgÃ¤nge ausgerichtet hat, von der Organisation und Konzeption des Unterrichts her als (Fach-) Schule im weiteren Sinne anzusehen ist. Nach der 1986 maÃ□gebenden Auslegung liegt eine abgeschlossene Fachschulausbildung im Sinne des Gesetzes schon deshalb nicht vor, weil, selbst eine Vollzeitform unterstellt, die einem Jahr bei weitem nicht erreicht haben.

Auch nach der bis zum 08. Dezember 1975 geltenden Auslegung mÃ¼Ã□te eine Fachschulausbildung abgelehnt werden. Da bei den vom KlÃ¤ger wÃ¤hrend der streitigen Zeit besuchten LehrgÃ¤ngen die Mindestzahl von 600 Unterrichtsstunden nur aufgrund einer Addition erreicht wird, kÃ¤me es fÃ¼r die Frage, ob es sich um Lehrveranstaltungen im Sinne einer Fachschulausbildung gehandelt hat, darauf an, ob die LehrgÃ¤nge Bestandteile einer einheitlichen eigenstÃ¤ndigen und abgeschlossenen Fachschulausbildung waren. Dies wÃ¤re zu verneinen: Die zum REFA-Fachmann fÃ¼r Fertigungsorganisation im Fachbereich â□□Spanende Fertigungâ□□ hinfÃ¼hrenden Bildungsveranstaltungen sind jeweils eigenstÃ¤ndige in sich abgeschlossene Bildungseinheiten. Sie entsprechen dem Prinzip der REFA-Stufenausbildung (vgl. insoweit die nicht verÃ¶ffentlichten Urteile des 3. Senats des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 24. November 1982 â□□ L 3 An 369/80 â□□ und vom 25. Juni 1986 â□□ L 3 An 2966/84 welches auf mehreren in sich abgeschlossenen, wenn auch aufeinander aufbauenden Stufen beruht, nÃ¤mlich den Stufen Vorstufe zur Grundausbildung, Grundausbildung Teil A und Teil B, Lehrgang Datenorganisation,Â Lehrgang Statistik, Lehrgang Kostenwesen, Lehrgang Planung und Steuerung sowie Fachlehrgang. Deshalb sind auch die einzelnen LehrgÃ¤nge in ihrer Dauer so angelegt, daÃ□ Arbeitnehmer sie, ohne eine Unterbrechung der Beitragsleistung fÃ¼r einen Monat in

Kauf nehmen zu mÃ¼ssen, aufgrund kurzfristiger Freistellungen besuchen kÃ¶nnen. In der Praxis ist es demgemÃ¤Ã□ durchaus Ã¼blich, die Kurse nicht

Bildungsgâ¤nge insgesamt die Dauer von

fortlaufend, sondern in zeitlichen AbstÃ¤nden zu belegen (vgl. z.B. die Fangestaltungen im Urteil des 3. Senats des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 24. November 1982 L 3 An 369/80 â oder in dem Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1981 â L 4 An 84/79 daÃ die in Rede stehenden einzelnen LehrgÃ¤nge nicht Bestandteil einer einheitlichen Fachschulausbildung, sondern als eine Zusammenfassung mehrerer selbstÃ¤ndiger der Berufsausbildung dienender LehrgÃ¤nge anzusehen sind, zeigt sich auch daran, daÃ nach den einzelnen LehrgÃ¤ngen PrÃ¼fungen abzulegen sind und der jeweilige AbschluÃ durch Bescheinigungen sowie durch den REFA-Grundschein und den REFA-Fachschein beurkundet wird. Bei der REFA-Stufenausbildung steht mithin im Vordergrund der einzelne Lehrgang, der in der Regel bereits fÃ¼r sich allein dem Teilnehmer eine zusÃ¤tzliche auf dem Arbeitsmarkt verwertbare berufliche Qualifikation in einem bestimmten, wenngleich enger begrenzten Teilbereich verschafft, was vor allem fÃ¼r die jeweils erlangte Qualifikation aufgrund des Grundscheins sowie des Fachscheins gilt. Dies zeigt eindrucksvoll das REFA-Programm zur beruflichen Weiterbildung (Erstes Halbjahr 1987) zum REFA Sachbearbeiter fÃ¼r Arbeitsstudium. (âREFA-Grundscheinâ) einerseits mit den Abschnitten zu âStruktur der Ausbildungâ, âInhaltâ sowie âPrÃ¼fungen/ Urkundeâ sowie zum REFA Fachmann fÃ¼r Fertigungsorganisation (âREFA-Fachscheinâ) andererseits. Selbst wenn die besuchten LehrgÃ¤nge zur Erlangung des Grundscheins einerseits sowie des Fachscheins andererseits je als Bestandteile einer einheitlichen Fachschulausbildung zum REFA-Sachbearbeiter fÃ¼r Arbeitsstudium bzw. zum REFA-Fachmann fÃ¼r Fertigungsorganisation, Fachbereich âSpanende Fertigungâ angesehen

wÃ¼rden, folgte hieraus kein anderes Ergebnis, denn mit 420 bzw. 460 Lehrgangsstunden wird die Richtzahl von jeweils 600 Stunden nicht erreicht. Eine sÃ¤mtliche LehrgÃ¤nge zusammenfassende einheitliche Ausbildung, wie sie das BSG beispielsweise fÃ¼r einen Obermeierlehrgang mit anschlieÃendem Meisterlehrgang angenommen hat (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1259 Nr. 109; auch BSG SozR 2200 Â§ 1259 Nr. 111 Bl. 301; Niesel, Â§ 58 SGB VI Rdnr. 53), liegt hier jedenfalls nicht vor. Denn hier vermittelte bereits der REFA-Sachbearbeiter fÃ¼r Arbeitsstudium eine eigenstÃ¤ndige berufliche Qualifikation, aufgrund deren die Mitarbeit beim Untersuchen und Gestalten einfacher ArbeitsablÃ¤ufe an EinzelarbeitsplÃ¤tzen unter BerÃ¼cksichtigung ergonomischer, technologischer und arbeitsorganisatorischer Gesichtspunkte mÃ¶glich war. Der Erwerb des entsprechenden Fachscheins ist zwar Zugangsvoraussetzung fÃ¼r die nachfolgenden LehrgÃ¤nge, die dann zur Erlangung des REFA-Fachscheins fÃ¼hren. Der Grundschein ist aber auch ohne die nachfolgenden LehrgÃ¤nge denkbar und einsetzbar. Die Erlangung des Grundscheins als REFA-Sachbearbeiter fÃ¼r Arbeitsstudium kann daher nicht lediglich wie eine Zwischen- oder VorprÃ¼fung fÃ¼r den Besuch der nachfolgenden LehrgÃ¤nge bewertet werden, die dann schlieÃlich zur ErlangungÂ des REFA-Fachscheins gefÃ¼hrt haben. An dem Ergebnis, daÃ eine Fachschulausbildung in der streitigen Zeit nicht gegeben ist, Ã¤ndert auch nichts der Umstand, daÃ der KlÃ¤ger die LehrgÃ¤nge jeweils in engem zeitlichen Zusammenhang besucht hat. Da der Lehrgangsbesuch selbst keine Anrechnungszeit wegen Ausbildung ist, war nicht zu prÃ¼fen, ob die kurzen lehrgangsfreien ZeitrÃ¤ume zwischen den einzelnen Kursen ebenfalls Anrechnungszeiten sein kÃ¶nnten.

Ein Anrechnungszeittatbestand nach Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, wonach Anrechnungszeiten auch Zeiten sind, in denen Versicherte wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen ArbA als Arbeitslose gemeldet waren und eine Ã¶ffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens oder VermÃ¶gens nicht bezogen haben, liegt nicht vor, denn der KlÃ¤ger, mag er auch als arbeitslos gemeldet gewesen sein, hat nach seiner Angabe in der Zeit vom 13. Januar bis 27. Juni 1986 vom ArbA L lediglich Fahrgeld und Lehrstoffbeihilfe, jedoch kein Unterhaltsgeld oder Leistungen wegen Arbeitslosigkeit erhalten.

Nach alledem ist die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 28.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024